

Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2007

**4410**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Stiftungsurkunde  
der Stiftung «BVK Personalvorsorge  
des Kantons Zürich»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2007,

*beschliesst:*

I. Die Stiftungsurkunde der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 30. Mai 2007 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Die BVK wird gemäss §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Verselbstständigungsgesetz [OS 58, 102]) von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Stiftung des privaten Rechts übergeführt. Der Zeitpunkt der Überführung wird gemäss § 14 des Verselbstständigungsgesetzes vom Regierungsrat festgelegt und u. a. vom Stand der organisatorischen Vorbereitungen, vom Deckungsgrad (mehr als 100%) und vom Stand der weiteren Entwicklung des Fusionsgesetzes abhängig gemacht (S. 25 der Weisung an den Kantonsrat). Gemäss der aktuellen Rechtslage hat eine Vorsorgeeinrichtung genügend Wert-

schwankungsreserven zu bilden und entsprechend auszuweisen. Der Zeitpunkt der Überführung ist noch offen. Dessen Festlegung ist nicht Gegenstand dieses Antrages.

Der Deckungsgrad der BVK bewegt sich zurzeit auf einer Höhe, dass in den nächsten Jahren mit dem Vollzug der Verselbstständigung gerechnet werden kann. Es gilt deshalb, alle vorbereitenden Massnahmen zu treffen, damit die Verselbstständigung rasch vollzogen werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind und der Regierungsrat in diesem Sinne beschliesst.

## **2. Art der Überführung von Rechten und Pflichten**

Die Überführung der Rechte und Pflichten von der bisherigen BVK auf die Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (Stiftung BVK) hat auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301) zu erfolgen. Das FusG stellt die administrativ einfachsten und kostengünstigsten Übertragungsprozesse zur Verfügung.

Das FusG sieht drei Transaktionsarten vor: die Umwandlung, die Vermögensübertragung und die Fusion (Art. 99 ff.). Eine eingehende Prüfung hat ergeben, dass die Fusion im Fall der BVK die administrativ einfachste und sicherste Überführung mit den niedrigsten Transaktionskosten ist. Bei der Fusion, genauer bei der Absorptionsfusion, übernimmt der übernehmende Rechtsträger den zu übernehmenden Rechtsträger mit allen Rechten und Pflichten in einem einzigen Akt (Universalsukzession) und lässt ihn gleichsam in sich aufgehen. Die Modalitäten der Fusion werden in einem Fusionsvertrag geregelt, welcher der Zustimmung der Organe der beiden Träger (Regierungsrat und Stiftungsrat) bedarf.

## **3. Notwendige Vorarbeiten: Gründung der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»**

Diese Transaktionsart kann nur durchgeführt werden, wenn vor dem Fusionsvorgang die Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» gegründet wird. Die Gründung dieser Stiftung gehört deshalb zu den unerlässlichen Vorarbeiten, die abgeschlossen sein müssen, wenn der Regierungsrat den Vollzug der Verselbstständigung anordnet.

Die Gründung der Stiftung setzt den Erlass der Stiftungsurkunde durch den Regierungsrat und deren Genehmigung durch den Kantonsrat voraus (§ 3 Verselbstständigungsgesetz). In der Stiftungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, dass der Stifter ein Vermögen einem bestimmten Zweck widmet. Zudem sind der Name der Stiftung aufzuführen und die wichtigsten Organe der Stiftung zu bezeichnen (Art. 80 ff. ZGB; SR 210).

#### **4. Inhalt der Stiftungsurkunde**

Die Widmung eines Vermögens zu einem bestimmten Zweck kommt in den Ziff. 1–3 der Urkunde zum Ausdruck. Der Kanton errichtet unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» eine Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für seine Angestellten sowie die Angestellten der angeschlossenen Arbeitgeber. Er stellt hierfür vorerst ein Stiftungsvermögen von Fr. 100 000 zur Verfügung und veranlasst alsdann die Übertragung der Aktiven und Passiven von der bisherigen BVK.

Als wichtigste Organe bezeichnet die Stiftungsurkunde den Stiftungsrat, die Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammen. Er umfasst gemäss Urkunde mindestens 18 Mitglieder. Nur mit mindestens neun Versichertenvertreterinnen oder -vertretern kann Art. 51 Abs. 2 lit. b BVG, wonach alle Arbeitnehmerkategorien angemessen vertreten sein sollen, Nachachtung verschafft werden. Das Verfahren zur Wahl der Arbeitgeber- und Versichertenvertreterinnen und -vertreter ist in einem Wahlreglement festzuhalten, das der Stiftungsrat zu erlassen hat. Die Wahl des ersten Stiftungsrates ist in einer Verordnung des Regierungsrates zu regeln (§ 4 Verselbstständigungsgesetz).

Die Kontrollstelle hat den Voraussetzungen von Art. 33 ff. der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) zu genügen. Deren Wahl obliegt dem Stiftungsrat. Als Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge kann nur gewählt werden, wer im Besitz des eidgenössischen Diploms als Pensionsversicherungsexperte ist (Art. 37 BVV 2). Deren bzw. dessen Wahl obliegt ebenfalls dem Stiftungsrat.

Im Übrigen enthält die Stiftungsurkunde einige allgemeine Bestimmungen über die Auflösung der Stiftung. Die wichtigen inhaltlichen und verfahrensmässigen Einzelbestimmungen namentlich für die praktisch viel bedeutungsvollere Teilliquidation der Stiftung hat der Stiftungsrat in einem Reglement festzuhalten (Art. 53 b ff. BVG).

## **5. Weitere Schritte zur Stiftungsgründung**

Nach dem Erlass der Stiftungsurkunde durch den Regierungsrat und der Genehmigung durch den Kantonsrat ist die Urkunde beim Notariat Zürich (Altstadt) öffentlich beurkunden zu lassen. Danach ist vom Regierungsrat gestützt auf § 4 des Verselbstständigungsgesetzes eine Verordnung über die erstmalige Wahl des Stiftungsrates zu erlassen. Gestützt auf diese Verordnung ist der Stiftungsrat zu wählen. Dieser hat alsdann eine Revisionsstelle für die Stiftung zu bezeichnen. Als letzten Schritt hat der Stiftungsrat die Stiftung beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anzumelden (Art. 22 Abs. 2 Handelsregisterverordnung; HRegV; SR 221.41). Die Stiftung entsteht mit dem Eintrag im Handelsregister.

## **6. Zustimmung der Behörden**

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS), das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (HRA) und das Notariat Zürich (Altstadt), bei dem die Stiftungsurkunde öffentlich beurkundet wird, haben im Rahmen einer Vorprüfung die Stiftungsurkunde geprüft und für in Ordnung befunden.

## **7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Stiftungsurkunde zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Fuhrer

Der Staatsschreiber:  
Husi

## Anhang

### Stiftungsurkunde der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

(vom 30. Mai 2007)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003,

*beschliesst:*

I. Es wird folgende Stiftungsurkunde für die Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» erlassen:

#### Stiftungsurkunde

der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

##### **Art. 1** Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

##### **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann mit folgenden Organisationen Anschlussvereinbarungen abschliessen und dadurch auch deren Angestellte aufnehmen:

- Institutionen und Unternehmungen, die mit dem Kanton Zürich wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind;
- zürcherische Gemeinden sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Kanton Zürich sowie mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Institutionen und Unternehmungen.

Die Anschlussvereinbarungen sind in schriftlicher Form zu schliessen. Der Anschluss eines Arbeitgebers ist der Aufsichtsbehörde zu melden.

<sup>3</sup> Die Stiftung sorgt nach Massgabe ihrer Reglemente für einen angemessenen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weiter gehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

<sup>4</sup> Die Altersvorsorge wird im Beitragsprimat geführt. Die Stiftung bietet einen Vorsorgeplan an, der im technischen Rücktrittsalter eine Altersrente von rund 60% des letzten versicherten Lohnes vorsieht, wenn die Versicherten eine vollständige Beitragszeit aufweisen oder sich voll eingekauft haben.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin auch das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten und der Rentenbezüglerinnen und -bezügler geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

<sup>6</sup> Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Rückversicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### **Art. 3 Vermögen**

<sup>1</sup> Der Kanton Zürich (im folgenden Stifter genannt) widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100 000.

<sup>2</sup> Die Stiftung übernimmt mittels Fusion die Aktiven und Passiven der Versicherungskasse für das Staatspersonal, welche gestützt auf das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 als unselbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen und eigener Rechnung geführt wird.

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuñet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

<sup>4</sup> Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden.

<sup>5</sup> Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

<sup>6</sup> Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geöffnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

#### **Art. 4** Stiftungsrat

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der zu gleicher Zahl aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens je neun Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jede Versichertenvertreterin bzw. jeden Versichertenvertreter kann zusätzlich ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Das Prozedere für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird in einem Wahlreglement festgehalten. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Arbeitgeber und Versicherte können Personen in den Stiftungsrat wählen, die nicht in der Stiftung versichert sind.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat kann reglementarisch ermächtigt werden, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und diesen die Kompetenz erteilen, den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates zu regeln und zu überwachen.

#### **Art. 5** Kontrolle

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnungen zum BVG befähigte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Die Kontrollstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG). Diese bzw. dieser darf nicht Versicherte oder Versicherter der Stiftung sein. Die Expertin bzw. der Experte prüft, ob

- a. die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, namentlich durch Prüfung der jährlich zu erstellenden versicherungstechnischen Bilanz;

- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und ihre Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- c. Massnahmen ergriffen werden müssen, um das durchschnittliche Niveau der erwarteten Altersleistungen zu erhalten, namentlich durch Prüfung des Berichts über die Entwicklung der Sparguthaben.

#### **Art. 6** Aufhebung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Gesamtliquidation der Stiftung richtet sich nach Art. 53 c f. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten und Anspruchsberechtigten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt. Dieser verbleibt so lange im Amt, bis die Liquidation beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Arbeitgebers gemäss Art. 2 Abs. 2 wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst.

<sup>4</sup> Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 7** Änderungen

Eine Änderung der Stiftungsurkunde kann nur mit Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

#### **Art. 8** Konstituierung der Stiftung, Eintragung im Handelsregister

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Wahl des ersten Stiftungsrats durch gesonderte Verordnung. Er bestimmt gemäss § 14 des Gesetzes über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal nach der Gründung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat den Stichtag, an welchem das Vermögen und die Rechtsverhältnisse der Versicherungskasse für das Staatspersonal, inbegriffen die bestehenden Anschlussvereinbarungen, mittels Fusion auf die Stiftung

übergehen. Die wesentlichen Elemente der Fusion, inbegriffen der Stichtag, sind in einem Fusionsvertrag festzuhalten.

<sup>2</sup> Sämtliche wohlerworbenen Rechte und Leistungsansprüche der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger und -bezügerinnen bleiben gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

II. Die Stiftungsurkunde bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Präsidentin des Regierungsrates und die Vorsteherin der Finanzdirektion werden ermächtigt, die Stiftungsurkunde anlässlich der öffentlichen Beurkundung beim Notariat Zürich (Altstadt) zu unterzeichnen.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi